

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie, Kunst-,
Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Psychologie, Pädagogik
und Sportwissenschaft und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
der Universität Regensburg**

Vom 17. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Regensburg vom 31. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann als Doktorand vorläufig angenommen werden, wer ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Diplomstudium in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang nachweist und als Promotionsfach ein Fach wählt, dessen Inhalte wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind. ²Für die Annahme gilt Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu Absätzen 6 bis 10.

c) In Abs. 6 (neu) werden nach der Zahl „1“ die Worte „und Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

d) In Abs. 8 (neu) Satz 2 Buchstabe b) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

b) Es werden folgende neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Die Mitbetreuung durch einen weiteren Hochschullehrer ist möglich; dieser kann auch einer anderen Fakultät oder Universität oder Fachhochschule (kooperative Promotion) angehören. ²Art und Umfang der Mitbetreuung werden in der Betreuungsvereinbarung nach Anlage 1 festgelegt.

(5) Die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung von Promotionsvorhaben mit in- oder ausländischen Universitäten im Rahmen besonderer Vereinbarungen (Abschnitt II, §§ 23-29) bleibt hiervon unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 6 und 7.

3. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Auch Professoren anderer Universitäten oder Fachhochschulen können zu Gutachtern bestellt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 17. Dezember 2015.

Regensburg, den 17. Dezember 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 17.12.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17.12.2015 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.12.2015.